

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

1. Urteil vom 1. März 1894 in Sachen
Froidevaux.

A. Rekurrent Arthur Froidevaux, von Beruf Schalenmacherarbeiter, siedelte bei seiner Verheiratung, Ende 1887, von Biel, wo er bis dahin bei seinen Eltern gewohnt hatte und für seinen Erwerb zur Staats- und Gemeindesteuer herangezogen worden war, nach Landeron im Kanton Neuenburg über. Seinen Erwerb hatte er jedoch nicht in Landeron, sondern nach wie vor in Biel, wohin er sich jeden Morgen begab, um dann jeden Abend wieder zu Frau und Kindern nach Landeron zurückzukehren. In letztem Orte zahlte er für seinen gesamten Erwerb aus seiner beruflichen Tätigkeit seit 1888 sowohl die Staats- als die Gemeindesteuer, wogegen er die Entrichtung derselben an den Kanton Bern und die Gemeinde Biel verweigerte. Letztere klagte sodann die rückständigen Steuern der Jahre 1888 bis 1890 beim Gerichtspräsidenten

von Biel ein. Obwohl nun Froidevaux sich darauf berief, er habe für den gleichen Zeitraum und den gleichen Erwerb die Steuern bereits im Kanton Neuenburg, sowohl an den genannten Kanton selbst als an seine Wohnsitzgemeinde, bezahlt, so wurde er doch sub 21. November 1893 zur Bezahlung der rückständigen Gemeindesteuern von 1888 bis 1890 an die Gemeinde Biel verurteilt und zudem für so lange, als er genannte Steuern samt Kosten nicht gezahlt, mit Wirtshausverbot bestraft.

Gegen dieses Urteil erklärte Froidevaux sub 2./5. Dezember 1893 den staatsrechtlichen Rekurs wegen Doppelbesteuerung an das Bundesgericht, indem er folgende Anträge stellte:

1. Der Staat Bern und die Einwohnergemeinde Biel seien als nicht berechtigt zu erklären, den Rekurrenten für seinen Erwerb als Goldschalenmacher pro 1888 bis 1893 und fernerhin mit einer Staats- oder Gemeindesteuer zu belegen;

2. Es sei deshalb das vom Gerichtspräsidenten von Biel gegen Froidevaux erlassene Strafurteil aufzuheben;

Eventuell, d. h. für den Fall, daß Froidevaux seinen Erwerb als Goldschalenmacher im Kanton Bern zu versteuern habe, wird beantragt:

3. Der Kanton Neuenburg und die Gemeinde Landeron seien schuldig, dem Rekurrenten seine dort bezahlten Steuern zurückzuerstatten, resp. es sei der Bezug der Staats- und Gemeindesteuern durch die neuenburgischen Behörden als nicht gerechtfertigt zu erklären.

B. Der Regierungsrat des Kantons Bern gibt in seiner Vernehmlassung vom 20. Dezember 1893 die Erklärung ab, daß er seinerseits sich den Begehren des Rekurrenten mit Rücksicht auf die Verumständlungen des Falles nicht widersetze.

C. Der Gemeinderat von Biel bemerkt wesentlich, daß die Erwerbssteuer nach den dortigen Steuerverordnungen in Biel zu bezahlen sei, wo der Steuerpflichtige seinen Beruf ausübe. Froidevaux, der früher in Biel domiziliert gewesen sei, wohne gegenwärtig in Landeron, habe dagegen sein Domizil jetzt noch bei seinem Arbeitgeber in Biel verzeigt und sei noch im Bieler Stimmregister für Gemeindeangelegenheiten eingetragen. Zum Steuerbezug sei nur Biel, nicht dagegen Landeron berechtigt.

D. Der Staatsrat des Kantons Neuenburg unterstützt das sub 1 und 2 angeführte Hauptbegehren des Rekurrenten, indem derselbe in Landeron, Kanton Neuenburg, domiziliert sei, was den Ausschlag gebe. Bezüglich des eventuellen Begehrens des Rekurrenten, um Rückerstattung der dem Kanton und der Gemeinde Landeron gezahlten Steuern pro 1888 bis 1893 wird bemerkt, daß eine solche Rückerstattung gemäß dortigem Steuergesetz unzulässig sei.

E. Die Gemeinde Landeron-Combes reichte hierorts keine Vernehmlassung ein.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da im vorliegenden Fall das Besteuerungsrecht mit Bezug auf das gleiche Objekt, nämlich den Erwerb des gleichen Subjektes, also des Rekurrenten, auf der einen Seite von der Gemeinde Biel, Kanton Bern, auf der andern Seite von der Gemeinde Landeron im Kanton Neuenburg und von diesem selbst beansprucht wird, so liegt allerdings ein interkantonaler Steuerkonflikt vor, und muß zur Verhütung einer bundesrechtlich unzulässigen Doppelbesteuerung festgestellt werden, welchem Kanton hier das Steuerrecht gebühre.

2. Nun haben sowohl der früher zur Erledigung derartiger Konflikte kompetente Bundesrat, als später das Bundesgericht in konstanter Praxis sich dahin ausgesprochen, daß bewegliches Vermögen und Einkommen am faktischen Wohnort des Steuerpflichtigen zu versteuern sind. Eine Ausnahme wurde nur mit Bezug auf Einkommen gemacht, welches aus einer bestimmten gewerblichen Tätigkeit erzielt wird, sofern am Orte dieser Tätigkeit für den Pflichten ein Geschäftsdomizil begründet wurde (Amtliche Sammlung VII, 442).

3. Im vorliegenden Falle ist nun unbestritten geblieben, daß Rekurrent sein Domizil seit Ende 1887 in Landeron, Kanton Neuenburg, hat, wo seine Familie sich aufhält und auch er verweilt, soweit seine Arbeit ihn nicht in Biel festhält. Diese seine Arbeit am letztern Orte war nun von Anfang an und ist noch jetzt keineswegs derart, daß sich daraus für ihn ein Geschäftsdomizil in Biel ableiten ließe, indem er nicht Geschäftsinhaber, sondern bloßer Arbeiter war und ist. Unter diesen Umständen kann

aber ein Besteuerungsrecht der Gemeinde Biel in Bezug auf den dortigen Erwerb des in Landeron domizilierten Rekurrenten nicht anerkannt werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, daß die Gemeinde Biel nicht berechtigt ist, den Rekurrenten für seinen in Biel gemachten Erwerb für die Jahre 1888 bis 1893 zu besteuern. Der Entscheid des Gerichtspräsidenten von Biel vom 21. November 1893 ist demnach aufgehoben.

2. Urteil vom 7. März 1894 in Sachen Christ.

A. Seit 1874 ist Rekurrent Eigentümer der kleinen Liegenschaft Weideli auf Gebiet von Diestal, Kanton Baselland. In dem dortigen Wohnhause hält sich seitdem die Familie des Rekurrenten, bestehend aus Frau und Sohn, während des Sommers durchschnittlich vier Monate lang auf; Rekurrent selber begibt sich während dieser Zeit regelmäßig alle Morgen auf die Bureauftunde von Diestal nach Basel, wo er den Beruf eines Advokaten und Notars betreibt, und kehrt dann Abends in der Regel zu seiner Familie nach Diestal zurück. Zu Mittag ist Rekurrent mit seinem Sohne in Basel in der eigenen Wohnung, die während des Sommers von einer Magd besorgt wird; zuweilen übernachtet er auch dort. Die bürgerlichen Rechte übt er nur in Basel aus, meldet sich auch weder daselbst ab, noch nimmt er im Kanton Baselland Aufenthalt oder Niederlassung, obwohl er vom Gemeinderat Diestal hiezu aufgefordert wurde. Bis zum Jahre 1887 zahlte er im Kanton Baselland nur Steuern von seinem dortigen Immobilienvermögen. Als im Jahre 1887 die Gemeindefinanzei Diestal den Versuch machte, ihn zu einer außerordentlichen kantonalen Steuer (Spitalsteuer) heranzuziehen, verweigerte Rekurrent deren Entrichtung und bestanden die basellandschaftlichen Behörden ihrerseits nicht auf dem gestellten Begehren. In der Folge beanspruchte so-

dann Diestal (im Jahre 1891) von Dr. Christ eine Gemeindesteuer, welche dessen nicht in basellandschaftlichen Liegenschaften bestehendes Vermögen beschlug. Ein Konflikt wurde damals dadurch vermieden, daß das Finanzdepartement Baselstadt dem Rekurrenten den Abzug des von genannter Gemeinde geforderten Steuerbetrages ab der baselstädtischen Einkommenssteuer gestattete, worauf dieser die Gemeindesteuer an Diestal zahlte. In gleicher Weise wurde dann auch im Jahre 1892 verfahren.

B. Am 1. Januar 1893 trat nun in Baselland eine neue Verfassung vom 4. April 1892 in Kraft, durch welche unter Anderm auch die Steuergesetzgebung umgestaltet wurde. In Ausführung dieser Verfassung erließ sodann der Regierungsrat ein Kreis Schreiben an die Gemeinderäte, dessen Ziffer 3 folgendermaßen lautet: „Personen, welche sich im Kanton nur zeitweise, immerhin über drei Monate aufhalten, sind ebenfalls und zwar für ihr ganzes Vermögen — auswärts befindliche Liegenschaften ausgenommen — sowie für ihr gesamtes Einkommen am Orte ihres Aufenthaltes steuerpflichtig, jedoch nur nach Verhältnis der Dauer ihres Aufenthaltes.“ Die kantonale Taxationskommission billigte diesen Grundsatz. In Folge dessen wurde Dr. Christ von der Taxationskommission des Kantons Baselland für sein Kapitalvermögen und Einkommen eingeschätzt und ihm in der Folge mitgeteilt, daß er die bezüglichen Steuertreffnisse für vier Monate zu entrichten habe. Nachdem sodann das Finanzdepartement Baselstadt die in den zwei vorhergehenden Jahren gewährte Erlaubnis zum Abzug auch dieser Steuerquoten dem Rekurrenten verweigert, sprach sich nach mancherlei Verhandlungen auch der Regierungsrat von Baselstadt am 4. Oktober 1893 dahin aus, daß dieser Kanton eine Reduktion der rekurrentischen Steuerpflicht zu Gunsten von Baselland mit Rücksicht auf den bloßen Sommeraufenthalt des Rekurrenten nicht anerkennen könne.

Demgemäß zahlte der Letztere am 14. November 1893 unter Protest die Vermögenssteuer an Baselstadt und erklärte am 22. gleichen Monats den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrag, ihn gegen diese Doppelbesteuerung zu schützen und den Kantonen Baselstadt und Baselland die nötigen Weisungen zugehen zu lassen. Rekurrent überläßt es im Übrigen